

# Bestmögliche Pflege ist ein Menschenrecht

## Wie wollen wir Pflege?

3., aktualisierte Auflage

**Unser Ziel: Altern in Würde  
und keine Ausbeutung  
der Beschäftigten**

Vorschläge der steirischen KPÖ zum Pflegenotstand.



# Einleitung

Nach demographischen Prognosen der Statistik Austria wird der Anteil der über 60jährigen an der steirischen Bevölkerung von derzeit 24,3% auf 37,2% im Jahr 2050 ansteigen. Die wichtigste Herausforderung wird in nächster Zukunft die Organisierung und Finanzierung einer qualitativ hochwertigen Pflege sein.

**Dabei geht es im Wesentlichen um vier Bereiche, nämlich**

**Die Qualitätssicherung der Pflege**

**Die Verbesserung der Situation der Beschäftigten**

**Der Zugang zu mobilen und (teil)stationären Pflegeleistungen (Rechtsanspruch)**

**Die Sicherstellung der Finanzierung der Pflege**

Es ist das Ziel der KPÖ, jeder/m Bürger/in die bestmögliche Pflege zu gewährleisten und dieses soziale Grundrecht als Menschenrecht auch verfassungsmäßig zu verankern. In jedem Falle muss die pflegerische Versorgung, wie wir sie fordern, über das Grundscheema der gegenwärtigen Pflegepraxis „WARM, SATT UND SAUBER“ deutlich hinausgehen. Ihre Vorschläge dazu will die KPÖ in dieser Broschüre vorlegen.

Die KPÖ ist der Meinung, dass die Pflege alter und kranker Menschen ein soziales Grundrecht ist. Privates Gewinnstreben hat hier nichts verloren. Ziel der KPÖ ist es, die gewinnorientierten Anbieter in gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen umzuwandeln. Künftig sollen nur mehr gemeinnützige oder öffentliche Anbieter stationäre Pflegeleistungen erbringen dürfen, wie dies auch in der mobilen Pflege der Fall ist.

Bei vielen Änderungen, welche die KPÖ vorschlägt, geht es darum, bestehende Regelungen anzuwenden oder einfach deren Anwendung genauer zu definieren. Es gilt, die vielen Missstände abzuschaffen und sicherzustellen, dass der Pflegebereich in der Steiermark ausreichend finanziert wird. Denn alle Menschen müssen denselben Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Pflege haben.

# 1 Pflege in der Steiermark

## Struktur Pflegebereich

Die Ausgangslage ist in wenigen Sätzen umrissen: Rund 60.000 pflegebedürftige Steirerinnen und Steirer werden durch die eigene Familie und/oder mobile Dienste gepflegt und betreut. Wobei dieser Anteil durch demographische Veränderungen und den raschen Wandel der Arbeitswelt und Faktoren wie z.B. die Landflucht stetig sinkt, und eine Beschleunigung dieser Entwicklung zu erwarten ist. Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste welche die Angehörigen bei dieser schwierigen und oft auch sehr belastenden Aufgabe unterstützen werden in der Steiermark flächendeckend durch insgesamt fünf vom Land Steiermark anerkannte Trägerorganisationen erbracht.

Demgegenüber sind derzeit nur etwas mehr als 12.000 pflegebedürftige Menschen sind in der Steiermark in stationären Einrichtungen untergebracht. Gegenwärtig sind 176 dieser insgesamt 221 stationären Pflegeeinrichtungen in der Steiermark in der Hand privater Betreiber, während die öffentliche Hand (Land, Gemeinden, Sozialhilfverbände) 35 Häuser unterhält. Diese Zahl umfasst nicht jene vereinzelt Einrichtungen die vorwiegend der Altenpflege dienen aber formal als Krankenanstalten gegründet und geführt werden.

Unterschieden wird dabei zwischen stationären Einrichtungen mit sechs oder weniger Betreuten (sog. Pflegeplätze) und Pflegeheimen, die in der Regel größere Einheiten bilden, von denen etwas weniger als die Hälfte zwischen 20-49 Betten aufweisen). Ein zunehmend geringerer Anteil der privaten Heime wird von sozialwirtschaftlichen Non-Profit-Organisationen betrieben, auch große Träger wie etwa die Volkshilfe oder Caritas ziehen sich fortschreitend zurück.

Die KPÖ ist der Meinung, dass die Pflege alter und kranker Menschen ein soziales Grundrecht ist. Privates Gewinnstreben hat hier nichts verloren. Ziel der KPÖ ist es, die gewinnorientierten Anbieter in gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen umzuwandeln. Künftig sollen nur mehr gemeinnützige oder öffentliche Anbieter stationäre Pflegeleistungen erbringen dürfen, wie dies auch in der mobilen Pflege der Fall ist.

Bei vielen Änderungen, welche die KPÖ vorschlägt, geht es vielfach darum, bestehende Regelungen anzuwenden oder einfach deren Anwendung genauer festzulegen. Es gilt die vielen Missstände abzuschaffen und sicherzustellen, dass der Pflegebereich in der Steiermark ausreichend finanziert wird. Denn es müssen alle Menschen denselben Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Pflege haben.

## Pflegestufen und Begriffsbestimmungen

Wer aufgrund einer körperlichen oder psychischen Behinderung voraussichtlich für mindestens ein halbes Jahr auf ständige Betreuung und Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene und pauschalierte Leistung zur (teilweisen) Abdeckung der pflegebedingten Kosten, deren Höhe sich nach der Pflegestufe der Betroffenen richtet.

Insgesamt gibt es sieben Pflegestufen. In den Stufen 1 bis 4 ist nur die Pflegezeit von

Bedeutung. In den Stufen 5,6 und 7 müssen noch zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein. Um überhaupt ein Pflegegeld bekommen zu können, müssen zumindest die Voraussetzungen für Pflegestufe 1 erfüllt sein. Das ist erst ab über 60 Stunden Pflegebedarf im Monat gegeben (vor 2011: 50 Stunden), andernfalls besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Um die Pflegestufe 1 genehmigt zu bekommen, muss man den Bedarf von 60 Stunden Pflege pro Monat nachweisen können (vor 2011 waren dies noch 50 Stunden). Der Pflegestundennachweis für Gewährung der Pflegestufe 2 hat sich im Jahr 2011 von bisher 75 Stunden auf 85 Stunden erhöht. Stufe 3: 120 Stunden, Stufe 4: 160 Stunden, Stufe 5: 180 Stunden, Stufe 6: 180 Stunden sowie zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson, Stufe 7: 180 Stunden sowie keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten - praktische Bewegungsunfähigkeit. Die Einstufung erfolgt mittels ärztlichen Begutachtung („Begutachtung im Rahmen des Pflegegeld-einstufungsverfahrens“). Es darf dabei eine auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Die Pflegestufen 2, 3 und 4 unterscheiden sich von Stufe 1 durch den steigenden Pflegebedarf in Stunden. Ab Pflegestufe 5 ist über die Stundenanzahl hinaus ein zusätzlicher außergewöhnlicher Pflegebedarf nachzuweisen, etwa eine Bezugsperson in Rufbereitschaft.

Für Pflegestufe 6 wird vorausgesetzt, dass zeitlich nicht planbare Betreuungsleistungen erforderlich sein können, auch während der Nacht, weil z.B. schon Gefährdungssituationen vorgekommen sind oder laut Amtsarzt immer wieder vorkommen können. Dadurch wird die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson nötig. Die bloße Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer solchen Situation kommen könne, ist nicht ausreichend.

Pflegestufe 7 wird Personen zuerkannt, die ihre Gliedmaßen nicht mehr selbst zielgerichtet bewegen können oder zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen wie der Atmung oder Herz-Kreislauf auf technische Hilfe angewiesen sind. Das trifft z.B. auf Koma-Patient/innen zu.

## Tabelle: Pflegestufen in Österreich

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich
Mehr als 60 Stunden	1	154,20 Euro
Mehr als 85 Stunden	2	284,30 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist</li> </ul>	5	902,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li> <li>• die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist</li> </ul>	6	1.260,00 Euro

Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li> </ul>	7	1.655,80 Euro
---	---	---------------

(Stand: 1.1.2013; Quelle: BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

## Kosten und Finanzierung des Pflegebereichs

Die Kostenexplosion im Bereich der stationären Pflege hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das in keiner nachvollziehbaren Relation zur Entwicklung der dort untergebrachten Anzahl von pflegebedürftigen Menschen steht. Von den € 398.144.182,60, welche im Jahr 2010 in der Steiermark für Sozialhilfe aufgewendet wurden, entfiel der Großteil (mehr als 88 %, oder € 350.930.895,64) auf die Kosten für die stationäre Pflege. Der Rest, lediglich 10,9 % der Gesamtsumme, wurde für Armutsbekämpfung bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung und andere ergänzende Leistungen ausgegeben.

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind grundsätzlich von den Heimbewohner/innen zu bezahlen. Mindestens 20 % der Pension sowie der 13. und 14. Monatsbezug bleiben dabei jedoch unangetastet. Wenn die Kosten für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung höher sind als die Einkünfte der gepflegten Person (dies gilt für den überwiegenden Teil der Betroffenen), springt die öffentliche Hand in Form einer Zuzahlung aus der Sozialhilfe ein, sofern das gewählte Pflegeheim über eine aufrechte Bewilligung verfügt. Das Entgelt besteht aus der Hotelkomponente und dem je nach Pflegestufe gestaffelten Pflegezuschlag sowie für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner/innen dem jeweiligen Psychiatriezuschlag.

Die Kosten der stationären Pflege sind per Verordnung begrenzt, wobei die maximalen Tarife durch eine betriebswirtschaftliche Modellrechnung ermittelte Normkosten sind, die kostendeckenden Tagsätze darstellen sollten. Die Tarifgestaltung und die in den Heimverträgen dafür verlangten Leistungen erlaubten allerdings profitorientierten Unternehmen der Branche sehr wohl beachtliche Gewinnmargen zu erzielen.

Konzerne wie die in Deutschland ansässige IMMAC-Gruppe beispielsweise, die in zahlreiche Pflegeheime in der Steiermark investierte, bewarb im Jahr 2011 ihren Renditefonds dessen Erträge auch aus den Gewinnen steirischer Pflegeheime gespeist wird, mit dem Versprechen monatlicher Ausschüttungen von 6,5 % bis 8 %

Diese Erträge müssen aus dem Sozialbudget des Landes, von den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, also letztlich durch die Steuerzahler subventioniert werden. Dies ist in einer Situation, in der von der drohenden Unfinanzierbarkeit der Pflege gesprochen wird, untragbar.

Ein fortschrittliches Finanzierungsmodell muss Pflege- und Gesundheitsfinanzierung zusammenführen. Derzeit wird der Pflegesektor von den Sozialhilfeverbänden der Gemeinden und Länder sowie von den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen finanziert.

Das Ergebnis des Rechnungshofberichtes der Stadt Graz „Erhöhung der Tagsätze für

Pflegeheime ab 1. Jänner 2009 – Prüfung des Normkostenmodells“, aber auch das Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen Studie zum Pflegeheimbereich (KDZ), die gemeinsam von den Kostenträgern (Land Steiermark, Städtebund und Gemeindebund) in Auftrag gegeben wurde, haben die oben geschilderte Einschätzung, dass das bestehende Normkostenmodell zu weitaus überhöhten Abgeltungen für die Pflegeheimbetreiber führt, im Wesentlichen bestätigt. In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Einl.Zahl 3423/1, in der XV Gesetzgebungsperiode stellte LHStv. Siegfried Schrittwieser in Aussicht, eine Überarbeitung des bestehenden Normkostenmodells mit Beginn 2010 einzuleiten. Mehr als zwei Jahre sind seit dieser Ankündigung verstrichen ohne dass die Eckpunkte der durch externe Wirtschaftsprüfer erarbeiteten Neukalkulation bekannt gemacht wurden.

### **Die KPÖ erhebt folgende Forderungen an den Bundesgesetzgeber:**

- Vereinheitlichung der Finanzierung von Pflege- und Gesundheitswesen
- Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Medikamente
- Keine Einführung einer Pflegeversicherung, die eine zusätzliche Belastung für viele Menschen bedeuten würde
- Abschaffung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung
- Finanzierung des Pflegerisikos aus allgemeinen Steuermitteln, welche mittels einer verstärkten Gewinn- und Vermögensbesteuerung lukriert werden.

## **Recht auf Pflege**

Die KPÖ spricht sich für die ausdrückliche Verankerung eines subjektiven sozialen Grundrechts auf Pflege sowohl in der Bundesverfassung als auch in der Landesverfassung aus. Entsprechende parlamentarische Initiativen wurden bereits 2007 im Nationalrat eingebracht aber nie abschließend behandelt.

Tatsächlich würde Artikel 23 der Revidierten Europäische Sozialcharta im Grunde ein solches Recht auf Pflege implizieren genauso wie Artikel 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta 1998:

### Artikel 23 - Das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts älterer Menschen auf sozialen Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die insbesondere

- älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, so lange wie möglich vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben, und zwar durch
  - a) ausreichende Mittel, die es ihnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen und aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen;

- b) die Bereitstellung von Informationen über Dienste und Einrichtungen für ältere Menschen und über ihre Möglichkeiten, diese in Anspruch zu nehmen;  
älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, ihre Lebensweise frei zu wählen und in ihrer gewohnten Umgebung, solange sie dies wollen und können, ein eigenständiges Leben zu führen, und zwar durch
- a) die Bereitstellung von ihren Bedürfnissen und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Wohnungen oder von angemessenen Hilfen zur Anpassung der Wohnungen;
- b) die gesundheitliche Versorgung und die Dienste, die aufgrund ihres Zustands erforderlich sind;  
älteren Menschen, die in Heimen leben, angemessene Unterstützung unter Achtung ihres Privatlebens sowie die Beteiligung an der Festlegung der Lebensbedingungen im Heim gewährleisten sollen.

Österreich hat zwar die Revidierte Sozialcharta am 20.5.2011 ratifiziert, die Republik erklärte sich aber an Artikel 23 explizit nicht gebunden. Österreichische Höchstgerichte sehen zwar Rechtsgut der EU Verträge als grundsätzlich österreichischem Verfassungsrecht gleichzuhalten, entwickelten aber in ihrer Spruchpraxis den Grundsatz soziale Rechte, auch jene die die Altenpflege berühren würden, außer Acht zu lassen, da sie im Allgemeinen der österreichischen Rechtsordnung zu fremd seien.

Unabhängig von der derzeit wenig realistischen Verankerung vom Grundrecht auf Pflege in der Bundesverfassung ist eine entsprechende Verankerung entsprechender Zielbestimmung in der steiermärkischen Landesverfassung anzustreben. Als Vorbild könnte hier die Staatszielbestimmungen im Artikel 4 der Niederösterreichischen Landesverfassung dienen:

*„Das Land Niederösterreich hat die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und in Anbetracht, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderem Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern, sowie die Interessen der älteren Generation zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern“*

## Stationäre Pflege und betreutes Wohnen

Die Situation in den Pflegeheimen entspricht vielfach weder den Erwartungen der Heimbewohner/innen noch dem modernen Pflegestandard. Das liegt zum einen an der unzureichenden Personalausstattung der Heime, an der Qualität der Unterbringung und Betreuungsleistung der Heime (etwa im Bereich der Küche), an Größe und Belegungszahl der Zimmer und schließlich auch an der Zimmerausstattung. Der Grund für diese Mängel liegt in der Profitorientierung eines Großteils der Heimträger. Da die Tagsätze der öffentlichen Hand für die Bewohner/innen per Verordnung festgelegt werden, versuchen gewinnorientierte Heimträger systematisch, Personal- und Betriebskosten zu drücken, um den Profit zu maximieren.

Gerade deshalb ist es notwendig, diese Anbieter/innen vom Markt zu verdrängen und sicherzustellen, dass hinkünftig nur mehr gemeinnützige oder öffentliche Anbieter/innen stationäre Pflegeleistungen erbringen.

Nicht nur der ehemalige Soziallandesrat Kurt Flecker (SPÖ) stellte fest: „Gäbe es nur Non-Profit-Heime, käme das System billiger“, auch Landesrätin Kristina Edlinger-Ploder gab im Rahmen einer Debatte im Steiermärkischen Landtag am 23. November 2010 zu, dass die die vielen privaten Einrichtungen ein großes Problem für die Finanzierung der Pflege darstellen.

Die Landesregierung beschreitet trotz dieser Lippenbekenntnisse konsequent einen Weg der diese Problematik nur verschärfen kann. Im Herbst 2011 lancierte Gesundheitslandesrätin Kristina Edlinger-Ploder das Vorhaben, die steirischen Landespflegezentren in Bad Radkersburg, Knittelfeld, Kindberg und Mautern zu veräußern. Ein privater Investor soll die notwendigen Sanierungen sowie Um- und Neubauten bei den Pflegeheimen durchführen und diese anschließend an die KAGes vermieten die deren Betrieb übernehmen wird.

Dabei wurde nur wenige Jahre zuvor, 2009 die Landesimmobiliengesellschaft mit der Generalsanierung bzw. dem Neubau der Pflegezentren des Landes Steiermark in Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern um EUR 44.500.000 beauftragt damit diese Einrichtungen die Auflagen gemäß des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 erfüllen.

Hinzu kommt der absurde Umstand, dass der von der Landesregierung nur wenige Wochen zuvor dem Landtag vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes Steiermark im Bereich der Langzeitpflege, die moderate Entwicklung bei den Aufwendungen für die landeseigenen Heime, im Gegensatz zu den enormen gestiegenen Aufwendungen für Heime privater Betreiber die ihre pro Kopf Kosten seit 2005 mehr als verdoppelten und 2010 bereits 65,6 % (€ 230.128.049,36) der Gesamtkosten in der stationären Pflege verschlangen, ausführlich behandelt hat.

Stattdessen wurde der untaugliche Versuch unternommen, den steigenden Kosten durch die Wiedereinführung des erst zwei Jahre zuvor mit viel medialem Getöse gefeierte Abschaffung des Angehörigenregresses beizukommen, natürlich auf Kosten der Angehörigen der Betroffenen. Ein 2009 auf Antrag der KPÖ gefasster Landtagsbeschluss mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, ein Konzept vorzulegen mit dem Ziel, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung mittelfristig auf öffentliche und gemeinnützige Heimträger zu beschränken, wurde durch die Landesregierung missachtet. Auch in Zukunft werden öffentliche Gelder zur Subventionierung privater Gewinne verwendet werden.

Die Kräutergarten-Gruppe hat im Frühjahr 2009 sechs ihrer Seniorenheime an die deutsche Immobiliengruppe „Immac“ verkauft. Die Kräutergarten-Gruppe steht im Eigentum von Gerhard Moser, Ex-Kages-Vorstand und Sohn des ehemaligen SPÖ-Beutenministers, und von Harald Fischl, derzeit stellvertretender steirischer BZÖ-Chef. Die Kräutergarten-Gruppe hat diese Heime an die deutsche Immac weiterverkauft und für 25 Jahre zurückgemietet. Die Immac möchte verstärkt in den österreichischen Pflegemarkt einstei-

gen. Die Heime werden in neu gegründete Fonds eingebracht, für welche die Immac nun Käufer sucht. Das heißt im Klartext: die Seniorenbetreuung wurde in ein Finanzprodukt umgewandelt, wofür nun am Markt betuchte Anleger gesucht werden.

Einen Einblick, welche Profite im Pflegebereich erzielt werden können, bietet das Beispiel der Humanitas-Pflegeholding. Diese Holding betrieb in der Steiermark sechs Heime. Am 19. Jänner 2012 wurde über die private Firma das Konkursverfahren eröffnet, wobei die Gesellschafter nicht einmal die ersten 10 Prozent der Forderungen abdecken konnten. Dafür hatte sich der Firmengründer laut Medienberichten ein Jahreseinkommen von über 400.000 Euro gegönnt.

Die KPÖ erinnert daran, dass Österreich eines der reichsten Staaten der Welt ist. Deshalb muss die Finanzierung und Sicherstellung eines durchsetzbaren Rechts auf ein Einzelzimmer ohne Preiszuschlag für jede/r Bewohner/in eines Pflegeheimes möglich sein. Demgegenüber sieht das derzeitige steiermärkische Pflegeheimgesetz vor, dass zu pflegende Personen in Ein- oder (!) Zweibettzimmern unterzubringen sind. Ebenso sollen auch für Neu-, Um- und Zubauten Ein- und Zweibettzimmer errichtet werden, wobei Einbettzimmer eine Größe von jeweils 14 qm und Zweibettzimmer 22 qm haben sollen. Es wäre daher dringend angebracht, dass die Landesregierung ihre Verordnungsermächtigung nutzt und den Bewohner/innen von Pflegeheimen zumindest ein Wahlrecht zwischen Ein- und Zweibettzimmer einräumt.

Auch die persönliche Betreuung muss ausgebaut und auf die Wünsche der Heimbewohner/innen besser eingegangen werden (z. B. Animation, regelmäßige Ausflüge, etc.). Pflegeheime müssen so attraktiv gestaltet werden, dass Betroffene im Bedarfsfall ein Pflegeheim in Anspruch nehmen wollen.

## Kontrolle

**Ein großes Problem stellt die mangelhafte Kontrolle der Bedingungen in Pflegeheimen dar.**

Die Berichte von einschlägigen und über jeden Zweifel erhabenen Einrichtungen wie die Patient/innen- und Pflegeombudsschaft oder der Volksanwaltschaft dokumentierten eine Bilanz der Versäumnisse und des Versagens im Bereich der Kontrolle und Aufsicht über den Pflegebereich. Bereits im Bericht der Patient/innen- und Pflegeombudsschaft (PPO) für das Geschäftsjahr 2008 wurde festgehalten, dass die einschlägigen Erlässe der Landesregierung, denen zufolge stationäre Pflegeeinrichtungen mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren sind, an beinahe **60 Prozent der Einrichtungen** nicht befolgt werden. Erschreckend – so die Patient/innen- und Pflegeombudsschaft damals – sei die Tatsache, **dass 2008 23,33 % aller steirischen Heime überhaupt nicht kontrolliert wurden.** Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar war für die PPO, dass im Bezirk Graz Umgebung im Jahr 2008 keine einzige Routineüberprüfung der privaten Pflegeheime stattgefunden hat, obwohl massive Mängel im Pflegeheim- und Pflegeplatzbereich sowohl von Angehörigen als auch von den Vertreter/innen der Heimbewohner gemeldet werden. Bei den zwei kontrollierten Pflegeheimen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen.

Die Rechnung für diese atemberaubende Verantwortungslosigkeit wurde der Öffentlichkeit im April 2009 präsentiert. Bei einer Nachschau in Seniorenresidenz Marianne in Graz wurden so erschreckende Fälle von Vernachlässigung bei 18 Bewohner/innen festgestellt, dass diese sofort umgesiedelt werden mussten um die korrekte medizinische Betreuung zu gewährleisten. Nach weiteren Untersuchungen wurden so gewaltige Mängel festgestellt, dass die Schließung unvermeidlich war und die insgesamt 87 Bewohner/innen binnen einer Woche umgesiedelt werden mussten. Der Betreiber hat auf Anfrage der Stadt Graz einen Kaufpreis von 8,5 Mio. Euro für das heruntergekommene Heim verlangt, wobei die öffentliche Hand noch weitere 3 Mio. Euro in die Sanierung hätte stecken müssen. Der Kapazitätsverlust durch die Schließung wird jetzt durch den Neubau eines öffentlichen Heimes kompensiert werden.

Die KPÖ reagierte auf dieses verstörende Versagen der Aufsichtsbehörde mit mehreren Anträgen deren zentrales Anliegen die Implementierung von regelmäßigen, auch unvermuteten Kontrollen an den Wochenenden und in der Nacht, die flächendeckend und in überschaubaren Perioden alle steirischen Pflegeeinrichtungen erfassen. Diese engmaschige Kontrolle ist enorm wichtig für das Wohlergehen der Bewohner/innen und Beschäftigten der Pflegeheime. Damit kann eher vermieden, dass von manchen Heimbetreiber Mängel kaschiert werden, welche bei Routineüberprüfungen selten bemerkt werden. Beispielsweise wird Angehörigen der Bewohner/innen, Heimbewohnervertreter/innen oder von hauseigenem Personal berichtet, dass der erstellte Dienstplan nicht mit den diensthabenden Personen übereinstimmt und besonders in der Nacht und an Wochenenden weniger Personal als angegeben vorhanden ist. Eine Praxis die zur systematischen Überforderung der Beschäftigten bis zum Burnout verursacht und zu Pflegemängeln führt.

Der Bericht der PPO über das Geschäftsjahr für das Jahr 2010 zeigte, dass diese Initiative nicht ganz ohne Erfolg geblieben ist. Laut Rückmeldung der zuständigen Fachabteilung der Landesverwaltung wurde für das Jahr 2010 die 2x-jährliche Überprüfung in den meisten Pflegeheimen durchgeführt. Lediglich in zwei Bezirken fanden mangels zeitlicher/personeller Ressourcen nur eine einmalige Überprüfung statt, alle PP wurden zumindest einmal überprüft.

Es bleibt aber noch viel zu tun: Sowohl die Praxis mehrere Pflegeheime pro Tag zu überprüfen, als auch der mangelhafte Ausbildungsstand und Weiterbildungserfordernisse der hierfür eingesetzten Amtssachverständigen, die teilweise über keinerlei Ausbildung im Pflegebereich/Gerontologie verfügen, mindert die Qualität und Gründlichkeit dieser Überprüfungen erheblich.

Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag betreffend die Geschäftsvorfälle 2010-2011 der im Dezember 2012 im Landtag behandelt wurde, enthält eine ebenso detaillierte wie alarmierende Darstellung von Mängeln in der Gesetzgebung des Landes im Bereich der Pflege und deren Vollzug, welche teilweise seit Jahren durch die KPÖ vorgebrachte Kritikpunkte in diesem Bereich in vollem Umfang bestätigen.

Dort wird ebenfalls die seit geraumer Zeit tolerierte mangelnde Kontrolle der Pflegeheime und Pflegeplätze in der Steiermark kritisiert. Derzeit finden nicht einmal in allen Bezirken zweimal jährlich Kontrollen der Pflegeheime statt.

Besonders notwendig wäre es, dass unangekündigte Kontrollen, speziell auch am Wochenende und in der Nacht, durchgeführt werden, da gerade zu diesen Zeiten personelle Engpässe gemeldet werden. Derzeit finden nicht einmal in allen Bezirken zweimal jährlich Kontrollen der Pflegeheime statt.

Der Vorschlag der Volksanwaltschaft, Pflegeplatzbetreibern nachträglich bescheidmäßige Auflagen zum Schutz höhergradig pflegebedürftiger Personen vorschreiben zu können, wurde von der Landesregierung bislang nicht umgesetzt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Volksanwaltschaft in ihrem 2012 vorgelegten Bericht betraf die eingangs erwähnte Ausbildungssituation bei den zuständigen Amtssachverständigen. Damit die Bewilligungsbehörden und Amtspflegefachkräfte ihre Aufgabe der Überprüfung der Umsetzung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes in allen Pflegeheimen und Pflegeplätzen auch tatsächlich ausüben können, benötigen sie gute rechtspraktische Kenntnisse in allen einschlägigen Rechtsgebieten, die auf Pflegestandards Bezug nehmen. In der Steiermark fand zuletzt im Jahr 2000/2001 die Ausbildung zur Amtspflegefachkraft statt. Nur zwei Personen, die den Kurs damals besucht haben, sind heute noch als Amtssachverständige in der Fachabteilung 11A - Soziales tätig. Den seit 2010/11 bestehenden zweisemestrigen Universitätslehrgang „Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“ an der Karl-Franzens-Universität Graz hat bisher nur eine einzige Amtspflegefachkraft der Fachabteilung 11A absolviert. Zum nächsten Kurs beginnend im Februar 2012 hat die Fachabteilung 11A keinen einzigen Amtssachverständigen mehr angemeldet.

Die KPÖ fordert eine weitere Intensivierung der Kontrollen, insbesondere an Wochenenden und in der Nacht, und wird sich für eine verpflichtende Ausbildung/Zertifizierung der in diesem Bereich tätigen Amtssachverständigen einsetzen. Ebenso liegt auf der Hand, dass betreute Wohnformen für Pflegebedürftige in niedrigen Pflegestufen in den Rahmen des Pflegeheimgesetzes und der begleitenden Verordnungen eingebettet werden muss, um sicherzustellen, dass keine Pflegebedürftigen Menschen mehr durch gewissenlose Geschäftemacher in diesem wenig regulierten Bereich zu Schaden kommen.

### **Die KPÖ erhebt folgende Forderungen an den Landesgesetzgeber:**

- Künftig soll die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für die Unterbringung in einem Pflegeheim auf öffentliche und gemeinnützige Heimträger beschränkt werden.
- Ein-Bett-Zimmer sind als Regelfall der stationären Unterbringung vorzusehen. Die Pflegebedürftigen müssen ein Wahlrecht zwischen der Unterbringung in einem Einbett- oder Zweibettzimmer haben. Es ist gesetzlich festzuhalten, dass kein Einbettzimmerzuschlag vorgeschrieben werden darf.
- Verbindliche Festlegung der Kalkulationsgrundlagen von Heimbetreiber durch eine realitätsnahe Überarbeitung des bestehenden Normkostenmodells. Hierbei müssen Struktur-, Personal-, Material-, Overheadkosten und Pflegebezogene Kostenbestandteile noch deutlicher voneinander getrennt dargestellt werden. Dazu müssen die Betreiber privater Pflegeneinrichtungen verpflichtet werden ihre Kalkulation gegenüber der Aufsichtsbehörde lückenlos offenzulegen. Die Kosten der stationären Pflege sind endlich auf einen tatsächlich kostendeckenden Tagsatz zu beschränken. Im Heimvertrag zwischen

Bewohner/in und Heim ist detailliert festzuhalten, welche Leistungen gesondert verrechnet werden dürfen und welche im Heimentgelt enthalten sind. Es dürfen keine Profite entstehen und keine hohen Managementgehälter ausgezahlt werden, denn das führt fast immer zu einer Verschlechterung der Pflegequalität der Heimbewohner/innen. Die KPÖ fordert, dass kein Taggeld von Pflegeheimbewohner/innen während eines Krankenhausaufenthaltes verlangt werden darf.

➤ Einfügung einer Gemeinnützigkeitsverpflichtung für freie Träger in das steiermärkische Pflegeheimgesetz

➤ Im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz soll vorgesehen werden, dass Kontrollen in jeder Einrichtung mindestens einmal pro Quartal erfolgen müssen, wobei in einem Kalenderjahr mindestens eine Prüfung in der Nacht, eine am Wochenende und zwei untertags stattfinden sollen. Dabei müssen nicht nur die Pflegedokumentation, sondern auch andere Dokumentationen etwa betreffend Animation oder Tagesstrukturierung überprüft werden. Ebenso muss die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen kontrolliert werden. Vorhandene Mängel müssen dokumentiert und nachweislich behoben werden.

➤ Derzeit schließt die Fachaufsicht die Leistungsverrechnung zwischen Heimbewohner/in und Heim nicht mit ein. Dies ist aus konsumentenschutzpolitischen Erwägungen anzustreben.

➤ Bewilligungen sind auf solche Heime zu beschränken, welche den gesetzlichen Standards betreffend Ausstattung, Pflegeschlüssel und Personal entsprechen.

## Betreutes Wohnen

Dazu kommt die immer weiter verbreitete Praxis, sich den strengen gesetzlichen Auflagen für Pflegeheime zu entziehen, indem Patientinnen und Patienten bei zuerst meist geringerem Pflegebedarf (Pflegestufen 1/2) in Einrichtungen untergebracht werden, die als betreute Wohnformen für Senior/innen ausgewiesen werden.

Dieses Modell wird als Alternative zur stationären oder häuslichen Pflege – auch für Paare – für Personen über 60 angeboten. Die Kosten für die Betreuungsleistungen in Einrichtungen zwischen 8 und 16 betreuten Senior/innen sind nach Einkommen gestaffelt, wobei das Land Steiermark und die Wohnsitzgemeinde Teile der Kosten tragen. Die Pflege erfolgt in diesen Einrichtungen oft durch mangelhaft oder gar nicht qualifiziertes Personal, wobei es durchaus vorkommt, dass Senior/innen in diesen Einrichtungen verbleiben, wenn der Pflegebedarf (bis zur Pflegestufe 7) angestiegen ist.

### Die KPÖ erhebt folgende Forderung an den Landesgesetzgeber:

➤ Es sind ehebaldigst gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Personen in hohen Pflegestufen nicht in Einrichtungen verbleiben, in denen weder eine dem Pflegebedarf entsprechende Versorgung noch ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden können.

## **Pflege durch Angehörige**

☞ Die Pflege eines Angehörigen bedeutet meist neben der körperlichen Anstrengung auch eine besondere psychische Belastung für die Betroffenen. Einerseits lastet die Verantwortung für den Pflegebedürftigen auf den Schultern der pflegenden Angehörigen, andererseits erfordert die ständige Verfügbarkeit oft viel Kraft.

- ☞ Die derzeit erreichten Verbesserungen für pflegende Angehörige wie
- ☞ Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung,
- ☞ Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung,
- ☞ Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung,
- ☞ Familienhospizkarenz,
- ☞ Fristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung

stellen eine wichtige Etappe auf dem Weg dar, die sozialen und finanziellen Herausforderungen die sich den Betroffenen stellen, zu mildern, ihnen müssen aber zahlreiche weitere Schritte folgen.

Vor allem auch die ungleiche Verteilung der Lasten in der Pflege zwischen den Geschlechtern, muss bei der Planung aller Maßnahmen im Pflegebereich berücksichtigt werden. Mehrheitlich Frauen pflegen oft unter großem persönlichem und finanziellem Aufwand ihre Verwandten. Durch diese Leistung erspart sich die öffentliche Hand bedeutende Beträge, da keine Mittel für die kostenintensive Heimunterbringung aufgewendet werden müssen. Pflegende Angehörige müssen aber vielfach ihren Beruf aufgeben, ihre sozialen Kontakte einschränken und weitgehend auf Freizeitgestaltungsmöglichkeiten oder andere Aktivitäten zur persönlichen Regeneration verzichten. Sie leiden oft an Schlafmangel und vernachlässigen damit auch ihre Gesundheit. Diese Situation muss dringend verbessert werden.

Umso wichtiger sind daher Erholung, Urlaub, Abwechslung vom Alltag, um Ausgleich zu finden, und Kraft für die fordernde Aufgabe schöpfen zu können.

**Hierbei sind zwei Maßnahmen bzw. Zuwendungen von Land und Bund maßgeblich:**

## **Zuschuss zu den Kosten für die Ersatzpflege**

Aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung kann ein/e nahe/r Angehörige/r eine finanzielle Zuwendung erhalten, wenn er/sie

- ☞ seit mindestens einem Jahr einen pflegebedürftigen Menschen überwiegend pflegt, was in der Praxis oft eine große Hürde für Angehörige darstellt, die gerade in den ersten Monaten Zeit bräuchten um inmitten der oft drastisch geänderten Lebensumstände Erholung zu finden, selbst erkranken, oder einfach Zeit brauchen ihre Angelegenheiten zu regeln
- ☞ der/die pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflegeleistung verhindert ist

- eine **soziale Härte** vorliegt (Einkommensgrenzen gestaffelt nach der Pflegegeldstufe)
- der pflegebedürftige Mensch mindestens ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 oder
- Pflegegeld der Stufe 1 bei einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung oder
- Pflegegeld der Stufe 1 bei einer pflegebedürftigen minderjährigen Person bezieht.

Dieser Zuschuss ist ein Beitrag zu jenen nachgewiesenen Kosten, die anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege zu organisieren. Anträge sind bei der steirischen Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen. (Nähere Informationen dazu und das Antragsformblatt finden Sie auf der Homepage des Bundessozialamtes.)

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist gemessen an den Kosten einschlägiger Pflegeleistungen nicht allzu üppig bemessen:

- bei Pflegegeld der Stufe 1-3: EUR 1.200,-
- bei Pflegegeld der Stufe 4: EUR 1.400,-
- bei Pflegegeld der Stufe 5: EUR 1.600,-
- bei Pflegegeld der Stufe 6: EUR 2.000,-
- bei Pflegegeld der Stufe 7: EUR 2.200,-

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von lediglich **4 Wochen pro Kalenderjahr**. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von mindestens 4 Tagen möglich. Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

## Familienhilfe

Diese Leistung stellt eine wesentliche Hilfe des Landes zur temporären Entlastung von Angehörige Pflegebedürftiger dar, die aufgrund von Krankenhaus- und Kuraufenthalten, Krankheit oder zur Entlastung für pflegende Angehörige selbst Hilfe brauchen oder bei der Betreuung Ihres pflegebedürftigen Familienmitgliedes Unterstützung benötigen, können Familienhilfe beantragen.

Ausgebildete Familienhelfer/innen übernehmen für bestimmte Zeit die Pflege und Betreuung von kranken bzw. betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern sowie auch die Versorgung des Haushaltes (z.B. Kochen, Einkaufen, Wäschepflege, Aufräumen). **Dabei können in der Steiermark im Bereich der Pflegeentlastung bedauerlicherweise max. 2 Wochen pro Jahr beantragt werden.**

Wesentlich dabei ist, dass der pflegebedürftigen Angehöriger gut aufgehoben und versorgt ist und Sie sich in den nächsten Tagen und Wochen keine Gedanken zu machen brauchen.

## Kurzzeitpflege

Viele Pflegezentren bieten auch die Möglichkeit der Kurzzeit- und Übergangspflege an. Unter Übergangspflege versteht man den Aufenthalt in einem Pflegeheim, der die Zeit nach einem Spitalsaufenthalt bis zu einer Reha überbrückt.

Die Kurzzeitpflege wird meist in Anspruch genommen, wenn eine Person in der Familie gepflegt wird und die pflegenden Angehörigen für ein paar Tage eine Auszeit benötigen.

In den 211 steirischen Pflegeheimen gibt es auch theoretisch die Möglichkeit einer kurzzeitigen Pflege. Gerade in der Urlaubszeit ist die Nachfrage groß - für die wenigen Betten muss man sich frühzeitig anmelden.

Um die Größenordnung zu verdeutlichen: Laut einem diesbezüglichen Bericht des ORF Steiermark aus dem Jahr 2011 sind in den Pflegeheimen der Caritas beispielsweise sechs fixe Kurzzeitpflegeplätze vorgesehen während der größte steirische Pflegeheimbetreiber, die Volkshilfe mit damals ca. 1.300 Pflegebetten von denen drei als permanente Kurzzeitpflegeplätze vorgehalten wurden. Etwa zwölf Kurzzeitpflegeplätze gibt es in den vier Landespflegeheimen - nur für diese Pflegeheime gewährt das Land auch eine Förderung. In allen anderen Pflegeheimen muss man um finanzielle Unterstützung für die Kurzzeitpflege durch das Bundessozialamt ansuchen.

Offizielle Statistiken gibt es über die Verfügbarkeit und Nachfrage nach Kurzzeitpflegebetten nicht, der zuletzt dem vorgelegte Sozialbericht des Landes Steiermark bemerkt über das Thema Kurzzeitpflege lapidar: „Die Möglichkeit zur Kurzzeitpflege besteht im Großteil der steirischen Pflegeheime, allerdings zumeist nach Maßgabe freier Plätze.“ und lässt es dabei bewenden ohne dem Thema einen weiteren Satz zu widmen.

Der Verwaltungsaufwand macht das Anbieten solcher Kurzzeitpflegeplätze für die Betreiber unattraktiv, da sie, gleich wie für Langzeitbewohner, der gesamte Aufnahmeprozess inklusive einer komplette Pflegeplanung und entsprechender Pflegediagnostik durchlaufen werden muss.

### **Die KPÖ erhebt folgende Forderungen an den Bundesgesetzgeber:**

- Erhöhung des Pflegegeldes (automatische jährliche Indexierung)
- Ausweitung der Dauer von Familienhilfe und des Kostenersatzes für Ersatzpflege
- Ausweitung der Pflegekarenz
- Ausbau von Pflegekapazitäten zur kurzfristigen und vorübergehenden Betreuung (bei Krankheit oder Urlaub der Pflegenden)
- Personen, die aufgrund der Pflege zu Hause ihre Berufstätigkeit aufgeben, sollten nach Beendigung des pflegebedingten beruflichen Ausstiegs sowohl finanzielle Unterstützung als auch Wiedereinstiegshilfen in Form von Kursen erhalten.

## Mobile Dienste/Hauskrankenpflege

Patientinnen und Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen auf Unterstützung angewiesen sind, können – ergänzend zur mobilen Pflege – mobile Betreuungsdienste in Anspruch nehmen. Dadurch soll die Möglichkeit geboten werden, auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst lange in häuslicher Umgebung zu verbleiben, ohne auf qualifizierte Betreuung verzichten zu müssen.

Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden in der Steiermark in über 100 Stützpunkten von fünf – vom Land anerkannten – Trägern flächendeckend angeboten: Caritas, Hilfswerk Steiermark GmbH, Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Steiermark, SMP – Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege und Volkshilfe Steiermark GmbH.

Die KPÖ versteht sich auf den Grundsatz „mobil vor stationär“, zugleich aber auch darauf, dass das Selbstbestimmungs- und Wahlrecht alter, insbesondere pflegebedürftiger Menschen ein schützenswertes Rechtsgut ist und Prinzip einer modernen Wohlfahrtspolitik sein muss.

Generell sollte jeder Mensch die Möglichkeit haben, im Pflegefall, solange wie möglich, in der vertrauten Umgebung zu verweilen bzw. „betreutes Wohnen“ in Anspruch zu nehmen. Durch einen entsprechenden Ausbau könnten nach Schätzungen von Expert/innen bis zu 70 % der Pflegefälle, die jetzt in einem Heim leben, weiterhin zuhause verbleiben.

Die KPÖ fordert deshalb die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf mobile und ambulante Dienste, sowie die Versorgung mit Pflegebehelfen (-mitteln) im steiermärkischen Sozialhilfegesetz.

### Die KPÖ erhebt folgende Forderungen an die Landesverwaltung:

- ➔ Planung und Förderung des Ausbaus von lokalen Wohneinheiten für Menschen mit Pflegebedarf („betreutes Wohnen“), in denen ein Leben in Würde und Eigenständigkeit möglich ist.
- ➔ Einrichtung von Pflegestationen in Objekten des „betreuten Wohnens“.
- ➔ Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine genauere Leistungsbeschreibung und Qualitätssicherung des „betreuten Wohnens“ sowie eine dichtere Kontrolle von Einrichtungen welche diese Betreuungsform anbieten.

### Die 24-h-Pflege

Schon seit vielen Jahren gibt es die sogenannte 24-Stunden-Pflege. Anfangs illegal, ist die 24-Pflege seit 1. Juli 2007 legalisiert, entsprechende Rahmenbedingungen wurden geschaffen. Frauen und Männer, meist aus Osteuropa, übernehmen für ein bis zwei Wochen die Betreuung und die Pflege von pflegebedürftigen Personen in deren eigenem Haushalt. Diese Frauen und Männer werden meist über Agenturen vermittelt. Nach ein bis zwei Wochen werden die Pfleger/innen von anderen abgelöst. D.h. wenn die/der zu Pflegenden Glück hat, gibt es keinen großen Wechsel in seiner Betreuung, er hat zwei verschiedene

Personen, die bei ihm wohnen und ihn betreuen und pflegen.

Die Agenturen arbeiten mit sehr unterschiedlichen Preisen, bei einigen sind einmalige Mitgliedsgebühren zu zahlen bei anderen nicht. Monatlich betragen die Kosten für die 24-h-Pflege um die € 2000,-. Die 24-h-Pflege wird vom Bundessozialamt ab Pflegestufe 3 finanziell gefördert.

### **Die Vorteile der 24-h-Pflege sind:**

- Die pflegebedürftigen Menschen können in ihrer gewohnten Umgebung bleiben.
- Sie haben oft nur zwei verschiedene Pfleger/innen.
- Sie haben viel mehr Ansprache und Betreuung als in einem Heim oder bei mobilen Diensten.

### **Die Nachteile sind:**

- Gefahr von Lohndumping und Ausbeutung
- Nicht jede/r kann sich diese 24 h-Pflege leisten. Die Wohnung muss so groß sein, dass ein eigener Raum für die 24-h-Pfleger/in zur Verfügung steht.
- Die/der 24-h-Pfleger/in muss verköstigt werden und dazu kommen die Kosten für die Pflege, also um die € 2000,-- (minus € 550,-- vom Bundessozialamt). Ein Mindestpensionist/ eine Mindestpensionistin in einer kleinen Wohnung, hat gar keine Chance auf eine 24-Pflege.

## **Beschäftigte im Pflegebereich**

Das Personal in den Pflegeheimen gehört zu den am meisten belasteten Berufsgruppen. So ist die körperliche Belastung des Pflegepersonals durchaus mit jener der Bauarbeiter/innen vergleichbar: Es ist beispielsweise kaum vermeidbar im Arbeitsalltag regelmäßig schwere Lasten heben. Aufgrund der hohen Belastungen und der schlechten Bezahlung ist der Wechsel in andere (Sozial-)Berufe enorm. Die durchschnittliche Verweildauer im Pflegeberuf liegt zwischen 5 und 6 Jahren. Die gewerkschaftliche Vertretung der Pflegekräfte ist immer noch sehr Zersplittert. Unterschiedliche Ausbildung, verschiedener Werdegang und die Tätigkeit in unterschiedlichen Verwendungsgruppen bilden oft unsichtbare Grenzen die das Bündeln der Kräfte erschwert, selbst wenn alle Beteiligten mit denselben Problemen konfrontiert sind. Das schwächt die Durchsetzungsfähigkeit der Anliegen des pflegerischen Personals.

Ein weiteres Problem ist, dass die ohnehin minimal bemessenen zeitlichen Betreuungsmindestwerte (z.B. für die Körperpflege und andere Verrichtungen und Aufgaben) in der Realität noch knapper bemessen werden. Die Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte muss so gestaltet werden, dass zumindest die von ihnen verlangten Sorgfaltspflichten wahrnehmen können.

Unklare Verantwortung und realitätsfremde Aufgabenverteilung bei konstantem Mangel an Zeit und Personal konfrontieren alle im Pflegebereich Tätigen regelmäßig mit unzumutbaren Entscheidungen insbesondere in Situationen wo z.B. bei schwer bzw. chronisch erkrankten Hochbetagten pflegerische von medizinischen Fragestellungen nicht mehr voneinander zu trennen sind.

Eine wichtige Rolle spielt der Pflegeschlüssel. Dieser regelt, wie viele Personen von einem/r PflegerIn betreut werden. Dieser ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Hierbei ist, nachdem sich vor allem Pflegebedürftige ab der Stufe 3 in stationären Einrichtungen aufhalten, vor allem das Betreuungsverhältnis wichtig.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen dem Standard den das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz vorsieht, mit dem in der Steiermark festgelegten Personalschlüssel. Die Zahlen in den rechten Spalten zeigen die Anzahl der Bewohner/innen, die von einer Betreuungsperson gepflegt werden müssen.

Pflegestufen	Steiermark	Wien
Kein Pflegegeld	-	1: 20
Stufe I	1: 12	1: 20
Stufe II	1: 6	1: 7
Stufe III	1: 3,7	1: 2
Stufe IV	1: 2,6	1: 1,75
Stufe V	1: 2,5	1: 1,5
Stufe VI	1: 2,3	1: 1,25
Stufe VII	1: 2,0	1: 1

Der Steiermärkische Personalschlüssel liegt also in den pflegeintensiveren Stufen bei etwa der Hälfte des Wiener Niveaus, während die Personalausstattung im Übrigen in den niedrigen Pflegestufen 1 und 2 deutlich besser angesetzt wird.

Zur hohen Arbeitsbelastung kommt noch die vergleichsweise bescheidene Entlohnung, die der Kollektivvertrag für Gesundheits- und Sozialberufe für diese herausfordernde und belastende Tätigkeit vorsieht.

### **Die KPÖ erhebt folgende Forderungen an den Landesgesetzgeber:**

- Anhebung des Pflegeschlüssels auf Wiener Niveau in den Pflegestufen 3 bis 7
- Behaltestrategien und Maßnahmen gegen das Burn-Out im stationären Bereich zu setzen
- Eine verpflichtend anzubietende Supervision und Fortbildung für die Pflegekräfte zu gewährleisten und fortlaufend zu überprüfen
- Durchsetzung einer betriebsrätlichen Vertretung in den Pflegeheimen

Anzustreben ist eine Vernetzung der unterschiedlichen Kontrollorgane (Fachaufsicht, Arbeitsinspektorat, Pflegefinanzierende Ämter und Behörden...)

### **Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist aufgefordert:**

- Eine einheitliche gewerkschaftliche Vertretung aller Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialbereich zu schaffen

# KPÖ-Pflegeinitiativen im Landtag seit 1.10.2010

## Wiedereinführung des Pflegeregresses

Typ: Dringliche Anfrage, Letzte Änderung:  
23.11.2010

## Küche des Landespflegezentrums Knittelfeld

Typ: Schriftliche Anfrage (§66 GeoLT), Letzte Änderung:  
29.11.2010

## Misstände im steirischen Pflegewesen

Typ: Dringliche Anfrage, Letzte Änderung:  
14.12.2010

## Rasche Beseitigung von Misständen im Pflegebereich

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
14.12.2010

## Zuordnung der AnwältInnen, Ombudsfrauen /

-männer und Beauftragten des Landes zum Landtag  
Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
15.01.2013

## Verkauf der landeseigenen Pflegeheime

Typ: Dringliche Anfrage, Letzte Änderung:  
22.11.2011

## Verkauf der landeseigenen Pflegezentren stoppen!

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
22.11.2011

## Erweiterung des PatientInnen-Entschädigungsfonds

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
24.04.2012

## Valorisierung des Grenzbetrags von EUR 1.500,- für die Pflegeregresspflicht

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
29.11.2012

## Berücksichtigung der Unterhaltungspflichten bei Festsetzung des Pflegeregresses

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
29.11.2012

## Systematische Misstände im Vollzug des Landes Steiermark und legistische Mängel der Landesgesetzgebung im Pflegebereich

Typ: Dringliche Anfrage, Letzte Änderung:  
13.11.2012

## Begrenzung des Einzelzimmerzuschlags

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
13.11.2012

## Notwendige Maßnahmen im Bereich der Pflege

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
13.11.2012

## Projekt zur Einführung eines steirischen Sozialpasses

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
29.11.2012

## Belastungspaket des Bundes

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
15.02.2011

## Verkürzung der Verfahrensdauern in zweiter Instanz bei Sozialhilfeangelegenheiten

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
14.12.2010

## Einrichtung einer Sozialhilfeanwaltschaft

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
14.12.2010

## Unbillige Härten im Bereich der Mindestsicherung abmildern

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
15.03.2011

## Maßnahmen aufgrund des Tätigkeitsberichtes der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung 2009/2010

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
05.07.2011

## Die Landesregierung muss bei Härtefällen Wort halten!

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Änderung:  
21.06.2011

## Behandlung gerichtlicher Scheidungsvergleiche im Rahmen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
04.01.2013

## Sicherung des Pensionssystems

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
10.01.2013

## Zuordnung der AnwältInnen, Ombudsfrauen / -männer und Beauftragten des Landes zum Landtag

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
15.01.2013

Regresspflicht bei Einkommen unter Euro

1.500,- monatlich

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
06.12.2011

Berücksichtigung der Unterhaltungspflichten bei  
Festsetzung des Regresses im Rahmen der Min-  
destsicherung

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
29.11.2012

Valorisierung des Grenzbetrags für die Regress-  
pflicht im Rahmen der Mindestsicherung

Typ: Selbstständiger Antrag, Letzte Änderung:  
29.11.2011

Sozialbericht 2009/10

Typ: Anfrage (Fragestunde), Letzte Änderung:  
03.07.2012

Sozialbericht 2009/10

Typ: Schriftliche Anfrage (§66 GeoLT), Letzte  
Änderung: 26.09.2012

Systematische Missstände im Vollzug und legis-  
tische Mängel in der Sozialgesetzgebung des  
Landes

Typ: Dringliche Anfrage, Letzte Änderung:  
13.11.2012

Notwendige Maßnahmen im Bereich der Pflege

Typ: Entschließungsantrag (§51), Letzte Ände-  
rung: 13.11.2012

## **(Wieder-) Abschaffung des Rückersatzes bzw. der Rückzahlungspflicht bei „offener Sozialhilfe“ sowie des Pflegeregresses.**

Die Landesregierung muss darüber hinaus ein Konzept erarbeiten, damit nur mehr Pflegeheime der öffentlichen Hand bzw. von gemeinnützigen Trägern einen Vertrag mit dem Land bekommen können. Damit soll die Geschäftemacherei mit der Altenpflege auf Kosten der Steuerzahler und Beschäftigten ein Riegel vorgeschoben werden. Der zuständige Ausschuss lehnte diese Vorhaben auf Betreiben der SPÖ am 29. Juni 2010 jedoch ab. Offenbar nimmt die SPÖ ihre eigenen Forderungen nicht ernst!

Auf Antrag der KPÖ wurde gegen die Stimmen der ÖVP auch beschlossen, die **Kosten der stationären Pflege auf kostendeckende Tagsätze zu beschränken**. Gewinnmargen oder zusätzliche Management-Entgelte sind zu streichen.

Auf Antrag der KPÖ wurde einstimmig beschlossen, dass die Landesregierung neben einer **ordentliche Entlohnung für vertretbare Bedingungen für die Beschäftigten** in den Pflegeheimen zu sorgen hat. Hierzu gehören insbesondere realistische Dienstpläne und Zeitvorgaben, die Möglichkeit zur Weiterbildung und Mechanismen der Supervision und Intervention. Auch soll die Kontrolle der arbeitsrechtlichen Vorschriften in den Heimen verstärkt werden.

**Beschluss einer Personalausstattungsverordnung.** Diese ist seit 1. Oktober 2009 für die steirischen Pflegeheime gültig und führte zu einer Aufstockung des Personals in den Pflegeheimen, allerdings wird das Wiener Niveau nicht erreicht. Die Initiative dazu ging von der KPÖ aus.

## **Allerdings:**

Der Beschluss wichtiger Anträge im Landtag ist die eine Sache, die Umsetzung eine andere. Leider mussten die Mandatar/innen der KPÖ hier schlechte Erfahrungen machen. Doch die KPÖ wird ihre Möglichkeiten nutzen, um auf die Umsetzung der Beschlüsse zu drängen, damit es nicht bei den Ankündigungen bleibt, sondern auch Ergebnisse erzielt werden.

## Anhang: Der Pflegeregress!

Wenn es heute in einer steirischen Familie zu einem Pflegefall kommt, steht die Existenz von Angehörigen und deren gesamter Lebensertrag auf dem Spiel. Schuld daran ist der Regress (Kostenbeteiligung durch Verwandte), der bei Angehörigen abkassiert wird und den es in dieser Form nur in der Steiermark gibt. Der Regress kommt einer stillen Enteignung von Teilen der Bevölkerung gleich. Wer ins Pflegeheim muss, kann sein Eigentum in der Regel abschreiben – aber auch Angehörige kann es treffen.

***„Ältere Menschen zur Verzweiflung zu bringen, indem man ihnen das Gefühl gibt, ihren Kindern auf der Tasche zu liegen, ist das Schlimmste, das man ihnen antun kann.“ Das sind die Worte neuen Kärntner Landeshauptmannes. Denn nur in unserem Bundesland ist der unfaire und unsoziale Regress für Angehörige noch in Kraft.***

Auf andere Unterhaltsverpflichtungen (Kinder, Ehepartner) wird beim Regress ebenso wenig Rücksicht genommen wie auf individuelle Notlagen. Landesrätin Kristina Edlinger-Ploder sagte in einer Pressekonferenz am 11. Oktober 2011, der Regress decke lediglich 2 Prozent der Kosten im Pflegebereich. Er sei, so die Politikerin, die über 14.000 Euro im Monat verdient, wörtlich, *„eine eher pädagogische Maßnahme“*.

Der Bund hat einen aus Steuergeld finanzierten Pflegefonds eingerichtet, der den Ländern hilft, die Kosten zu bewältigen. Damit sollte verhindert werden, dass die Länder den Angehörigen von Pflegebedürftigen zusätzlich in die Tasche greifen. Auch bei der Mindestsicherung holt sich das Land Geld von den Angehörigen, obwohl es sich verpflichtet hat, davon Abstand zu nehmen.




**Sei lieb  
zu Deinen Kindern ...**



**... Sie suchen  
Dein Altersheim aus !**

**Patienten- und Pflegeombudsschaft  
des Landes Steiermark:**

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz  
Tel.: 0316/877-3350 od. 3318 od. 3319  
E-Mail: [ppo@stmk.gv.at](mailto:ppo@stmk.gv.at)  
[www.patientenvertretung.steiermark.at](http://www.patientenvertretung.steiermark.at)

**Rat und Hilfe bei der KPÖ:**

Landhaus, Herrngasse 16  
8010 Graz  
Tel. 0316/ 877-5102

**Mein Ratgeber  
im täglichen Leben**

Ausgabe 2012



**Rat und Hilfe**  
bei Sozialberatung  
0316 **717108**  
Sozialberatung der KPÖ Graz

**Sozialratgeber der KPÖ**  
[www.kpoe-graz.at](http://www.kpoe-graz.at)



**Impressum:**

Unterstützt und hergestellt vom Landtagsklub  
der KPÖ Steiermark, 8010 Graz, Herrngasse 16/  
III (Landhaus), Tel. 0316 / 877-5102.

